

# § 111 EisbBBV Ausrüsten der Züge mit Mitteln für die erste Hilfeleistung

EisbBBV - Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 12.05.2020

## § 111.

Personenbefördernde Züge sind mit Mitteln für die erste Hilfeleistung auszurüsten.

In Kraft seit 01.10.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)